

Datum: 19.06.2020  
Telefon: 0 233-92735  
Telefax: 0 233-25911  
Frau

@muenchen.de

**Stadtkämmerei**  
Jahreshaushaltswirtschaft  
Haushalt  
SKA-2-12

**Umgang mit den Auswirkungen der Corona-  
Pandemie in Bezug auf die Finanzierung der  
freien Träger der Wohlfahrtspflege**

**Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses und des Sozialausschusses  
am 30.06.2020**

**Sitzungsvorlage Nr. (noch nicht erfasst)**  
öffentliche Sitzung

**I. An das Sozialreferat - S-GL-B**

Die Stadtkämmerei stimmt o.g. Beschlussvorlage nicht zu.

Auf Grund der momentanen Finanzsituation der Landeshauptstadt München kann einer über die im Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) festgelegte Höchstgrenze i.H.v. 75 % des Monatsdurchschnitts der letzten 12 Monate hinausgehende Bezuschussung der freien Träger nicht zugestimmt werden.

Gemäß dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz § 5 kann eine nach oben abweichende Höchstgrenze für die Zuschusshöhe vom Land festgelegt werden, dies ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht geschehen. Eine darüber hinausgehende Bezuschussung ist eine freiwillige Leistung der Stadt München.

Insbesondere sind folgende Punkte anzumerken:

Die Aufstockung des Kurzarbeitergeldes bei den freien Trägern analog den Regelungen für städtische Beteiligungsgesellschaften wurde bereits mit Beschluss vom 29.04.2020 festgelegt, daher ist die Aufnahme im vorliegenden Beschluss nicht nötig.

Im Antrag der Referentin unter II. Nr. 1 wird die Zuschussgewährung gem. des Beschlusses als „vorrangig vor dem SodEG“ beabsichtigt. Aus Sicht der Stadtkämmerei kann die im Beschluss gewährte Finanzierung über das SodEG hinaus, nur als nachrangig gegenüber dem Zuschuss nach SodEG gewährt werden, weil die bundesgesetzliche Regelung hier vorrangig ist.

Des weiteren hat das Sozialreferat im laufenden monatlichen Finanzcontrolling der Stadtkämmerei angegeben, dass an die stationären und teilstationären Träger zeitgleich mit der Zahlung für März 2020 Abschlagszahlungen für April und Mai 2020 auf der Basis der Februar-Zahlung geleistet wurden. Damit wurden an die Träger bereits für März, April und Mai Zahlungen in Höhe der regulären Fördersumme bezahlt, so dass der beschriebene Liquiditätsengpass kaum entstehen kann.

Unter Nr. 1 a) des Antrags der Referentin wird die „Finanzierung bis zu 100 % der bisherigen Förderung im Hinblick auf hohe Sachkosten“ beantragt. Der Begriff „hohe Sachkosten“ muss aus Sicht der Stadtkämmerei konkretisiert werden.

Auch der unter der Antragsziffer Nr. 3 formulierte Verzicht auf Rückforderung bereits ausgereicherter Mittel ist aus Sicht der Stadtkämmerei in der vorliegenden Fassung nicht akzeptabel. Wurden der Höhe nach zu viel Fördermittel ausgezahlt müssen diese zurückgefordert werden.

Unter Ziffer 2 des Vortrages der Referentin wird auf die Verfahrensweise im Umgang mit Einnahmeausfällen bei Zuwendungsnehmer\*innen eingegangen und bereits auf einen möglicherweise nötigen zusätzlichen Mittelbedarf verwiesen. Die Stadtkämmerei weist darauf hin, dass auf Grund des Beschlusses zum Haushalts-sicherungskonzept für den Haushalt 2020 (Nr. 20-26 / V 00225 der Vollversammlung vom 13.05.2020) keine Ausweitung des Haushalts 2020 durch zusätzliche Mittel vorgesehen ist und entstehende Bedarfe zwingend aus dem Deckungsbereich des jeweiligen Teilhaushaltes zu finanzieren sind.

Der Beschlusssentwurf wurde als SB-Beschluss ausgewiesen. Da es sich im Beschluss um eine Ausweitung der Förderung handelt, muss dieser Beschluss aus Sicht der Stadtkämmerei, auch wenn momentan noch keine zusätzliche konkrete Finanzierung beantragt wird, als VB-Beschluss behandelt und in die Vollversammlung eingebracht werden.

Wir bitten diese Stellungnahme in die Beschlussvorlage einzuarbeiten oder als Anlage beizufügen.

Das Direktorium D-HAII-V1 (Beschlusswesen), das Büro des Oberbürgermeisters und das Revisionsamt erhalten je einen Abdruck der Stellungnahme zur Kenntnis.

gez.